

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 25. März 1871.)

Mit Schreiben vom 22. d. d. haben Bürgermeister und Rath des Kantons Basel-Stadt dem Bundesrathe angezeigt, daß der dortige Stand dem zwischen den eidgenössischen Ständen Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Aargau und Thurgau bestehenden Konkordate über gegenseitige Zulassung evangelisch-reformirter Geistlicher in den Kirchendienst*) vorläufig auf drei Jahre beigetreten sei.

(Vom 27. März 1871.)

Auf eine Anregung der Regierung des Kantons Aargau, betreffend den Erlaß eines Betttagmandats durch die eidgenössische Behörde, hat der Bundesrath beschlossen, an sämtliche Kantonsregierungen folgendes Kreisschreiben zu erlassen:

„Tit. I

„Bereits unterm 28. Dezember v. J. hat sich die Regierung des Kantons Aargau zu der Anregung veranlaßt gesehen, es möchte der eidgenössische Betttag als gemeinsames, vaterländisch religiöses Fest je-weilen durch eine Kundgebung der eidgenössischen Behörde an das Schweizervolk inaugurirt werden, während bis anhin diese Feier in einzelnen Kantonen durch eine von den Regierungen ausgehende Proklamation eingeleitet werde, in andern Kantonen dagegen jede dies-fällige Anordnung unterbleibe, was schon dem Tagsatzungsbeschlusse vom 1. August 1832, wie auch der würdigen Feier dieses Festes wenig zu entsprechen und angemessen zu sein scheine.

„Indem wir die Ehre haben, Ihnen von dieser Anregung des hohen Standes Aargau hiemit Kenntniß zu geben, ersuchen wir Sie, uns Ihre Ansicht darüber gleichfalls mittheilen zu wollen, und benutzen auch diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.“

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band VII, Seite 174, 175, 408 und 531.

Der Bundesrath ernannte zu Scharfschützen-Majoren:

Hrn. Jules Spengler, in Orbe (Waadt), } bisher Scharfschützen-
 „ Gaspard Corétan, in Sitten (Wallis), } hauptleute.

Mit Note vom 2. d. Mts. hat die schweizerische Gesandtschaft in Paris dem Bundesrathe eine ihm von 35 Pastoren evangelisch-protestantischer Kirchen in Paris am 23. Februar abhin übermachte Dankesadresse eingekandt.

In dieser Adresse wird der gefühlteste Dank für all' das viele Gute, das vom gesammten Schweizervolke aller Stände und Altersstufen für die im kläglichsten Zustande auf Schweizergebiet hinübergedrängte französische Ostarmee gethan wurde, ausgesprochen und der Schweiz die reichsten Segnungen des Himmels gewünscht.

Bei der am 7. September v. J. vom Bundesrathe vorgenommenen Vertheilung der Bundesbeiträge an schweizerische Hilfsgesellschaften im Auslande sind Fr. 725 übrig geblieben, weil 7 Hilfsgesellschaften damals ihre Jahresberichte noch nicht eingesandt hatten*).

Nach erfolgtem Eingang derselben bestimmte der Bundesrath von den restirenden Fr. 725:

Der Schweiz. Hilfsgesellschaft in Barcelona	Fr. 50
„ „ „ „ Philadelphia	„ 125
„ „ „ „ Buenos-Ayres	„ 250
„ „ „ „ Mexiko	„ 100
Dem Grütliverein in Frankfurt a/M.	„ 100
Der helvetischen Gesellschaft in Besançon	„ 50
Dem Schweizer Unterstützungsverein in Eßlingen	„ 50

Fr. 725

Der Bundesrath wählte als Postkommis:

in Zug: Hr. Albert Moosmann, von Münchwylten (Aargau),
 Postaspirant, in Bern;
 „ Genf: „ Paul Berner, Postaspirant, von und in Genf.

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1870, Band III, Seite 305.

(Vom 31. März 1871.)

Infolge des Verschwindens der Rinderpest in den süddeutschen Ländern, mit Ausnahme im Elsaß, hat der Bundesrath beschlossen:

1. Es sei die unterm 26. November v. J. modifizierte Sperre gegen Süddeutschland nunmehr ganz aufzuheben; dagegen habe sie gegenüber dem Elsaß noch fortzudauern.

2. Seien die betreffenden eidgenössischen Grenzzollämter anzuweisen, darauf zu achten, daß nicht seuchengefährliche Gegenstände aus dem Elsaß, sei es direkt oder über deutsches Gebiet, nach der Schweiz gebracht werden.

3. Seien die betreffenden Grenzkantone*), der schweizerische Gesandte in Berlin, sowie die Gesandtschaften der betreffenden Staaten**) von diesem Beschlusse in Kenntniß zu setzen.

Mit Note vom 25. d. Mts. hat der schweizerische Konsul in Genua dem Bundesrath zu Kenntniß gebracht, daß Schweizer, welche im dortigen Meerhafen nach Frankreich oder Nordamerika sich einschiffen wollen, sehr oft auf ihrer Reise dadurch aufgehalten werden, daß sie keine gehörigen Reisepässe haben, sondern entweder nur Auszüge aus Taufscheinen oder Heimatscheine besitzen. Diese werden aber von den Konsulaten der gedachten zwei Staaten nicht angenommen, da sie nur regelmäßig ausgestellte Pässe visiren wollen. Ein Angehöriger des Kantons Solothurn sei sogar bloß mit einer Paßkarte in Genua erschienen.

Um in Italien herum reisen zu können, sagt der Herr Konsul, genüge ein Legitimationschein; allein es sei doch immer viel besser, einen Reisepaß zu besitzen, weil ein solcher vor jeder Unannehmlichkeit sichere. Das französische Konsulat in Genua ertheile das Visum unentgeltlich.

*) Bern, Solothurn, Basel, Aargau, Schaffhausen, Thurgau, Zürich und St. Gallen.

**) Baden, Bayern und Württemberg.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.04.1871
Date	
Data	
Seite	496-498
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 842

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.